

Gebührenfrei gemäß
§ 110 ASVG

RAHMENVEREINBARUNG

über die Erbringung logopädischer Leistungen für Rechnung der
OÖ § 2 Krankenversicherungsträger durch freiberuflich tätige Dipl. LogopädInnen.

Überarbeitung der Rahmenvereinbarung vom 5. Februar 1990, wobei alle bisherigen
Zusatzvereinbarungen (1-8) eingearbeitet sind.

RAHMENVEREINBARUNG

abgeschlossen am unten angegebenen Tag zwischen dem Verband der
Diplomierten LogopädInnen für OÖ einerseits und der Oberösterreichischen
Gebietskrankenkasse andererseits.

Präambel
Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit im folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form anzuwenden.

§ 1 Vertragsgegenstand

Diese Rahmenvereinbarung regelt die Erbringung logopädischer Leistungen durch die nach dem MTD-Gesetz, BGBl. Nr. 460/1992, in der jeweils geltenden Fassung zur freiberuflichen Ausübung des logopädisch-phoniatrisch-audiologischen Dienstes berechtigten Personen (kurz Dipl. Logopäden) auf Rechnung der im § 2 angeführten Versicherungsträger sowie den Abschluss von Einzelverträgen zwischen den Dipl. Logopäden und diesen Versicherungsträgern.

§ 2 Erfasste Krankenversicherungsträger

Die Vereinbarung wird von der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse für folgende Krankenversicherungsträger mit deren Zustimmung und Wirkung für diese abgeschlossen:

- 1) Oberösterreichische Gebietskrankenkasse
- 2) Betriebskrankenkasse der Austria Tabakwerke AG
- 3) Betriebskrankenkasse der Semperit AG
- 4) Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues

§ 3 Persönlicher Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für Versicherte und anspruchsberechtigte Angehörige der im § 2 genannten Versicherungsträger sowie für jene Personen, zu deren Betreuung diese Versicherungsträger auf Grund gesetzlicher und vertraglicher Bestimmungen verpflichtet sind (kurz Anspruchsberechtigte).

§ 4 Einzelvertragsverhältnis

- (1) Das Vertragsverhältnis zwischen den im § 2 genannten Versicherungsträgern und dem Dipl. Logopäden wird durch den Abschluss eines Einzelvertrages begründet (Vertrags-Logopäde).

- (2) Durch den Abschluss eines Einzelvertrages entsteht kein Anstellungsverhältnis zum Versicherungsträger.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Parteien des Einzelvertrages ergeben sich aus dieser Rahmenvereinbarung samt allfälliger Zusatzvereinbarungen und dem Einzelvertrag.
- (4) Der Inhalt der Rahmenvereinbarung samt allfällig in Hinkunft abgeschlossener Zusatzvereinbarungen bildet einen integrierenden Bestandteil des Einzelvertrages und ist für die Parteien des Einzelvertrages von unmittelbarer Wirkung.
- (5) Abänderungen der Rahmenvereinbarung sowie der Abschluss von Zusatzvereinbarungen zur Rahmenvereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

§ 5 Abschluss eines Einzelvertrages

- (1) Dem Abschluss eines Einzelvertrages zwischen dem Dipl. Logopäden und dem Versicherungsträger ist der in der Anlage 1 beigefügte Muster-Einzelvertrag zu Grunde zu legen; dieser bildet einen Bestandteil der Rahmenvereinbarung.
- (2) Der Einzelvertrag und seine Abänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- (3) Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem im Einzelvertrag genannten Tag.
- (4) Der Einzelvertrag wird grundsätzlich auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Befristungen, aufschiebende oder auflösende Bedingungen sind jedoch zulässig.
- (5) Voraussetzungen für den Abschluss eines Einzelvertrages sind:
 - Der Dipl. Logopäde bietet für die Behandlung der Anspruchsberechtigten von sozialen Krankenversicherungsträgern mindestens 20 Wochenstunden Praxiszeiten (Patientenzeit und Administration) an und
 - weist nach, dass er nach Abschluss der Berufsausbildung (Diplom) mindestens ein Jahr
 - im Dienstverhältnis zum Träger einer Krankenanstalt oder
 - im Dienstverhältnis zum Träger sonstiger unter ärztlicher Leitung bzw. ärztlicher Aufsicht stehender Einrichtungen, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Betreuung pflegebedürftiger Personen, oder
 - im Dienstverhältnis zu freiberuflich tätigen Ärzten den logopädisch-phoniatrisch-audiologischen Dienst ausgeübt hat.

Im Falle einer Teilzeitbeschäftigung verlängern sich die Zeiten entsprechend.

Wenn sich die Situation mittelfristig so ändert, dass keine Dienstposten im unselbständigen Bereich zu bekommen sind, wird über andere Möglichkeiten des Erwerbs vorstehender Erfahrung wieder verhandelt werden.

- (6) Die Oberösterreichische Gebietskrankenkasse wird dem Verband der Diplomierten LogopädInnen für OÖ quartalsweise ein Verzeichnis der VertragslogopädInnen übermitteln.

§ 6 Befristete Einzelvertragsverhältnisse

Auf befristete Einzelvertragsverhältnisse sind alle die unbefristeten Vertragsverhältnisse geltenden Bestimmungen anzuwenden. Das befristete Vertragsverhältnis erlischt jedenfalls mit Ablauf der vereinbarten Frist. Das Kündigungsrecht gemäß § 7 Abs. 1 wird durch eine Befristung nicht berührt.

§ 7 Beendigung des Einzelvertragsverhältnisses

- (1) Das Einzelvertragsverhältnis zwischen dem Dipl. Logopäden und dem Versicherungsträger kann von beiden Teilen unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendervierteljahres mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden. Von einer beabsichtigten Kündigung ist der Verband der Diplomierten LogopädInnen für OÖ in Kenntnis zu setzen. Auf Wunsch des Verbandes oder des betroffenen Diplomierten Logopäden ist die Angelegenheit mit dem Verband vor Ausspruch der Kündigung zu beraten.
- (2) Der Einzelvertrag erlischt ohne Kündigung im Fall
1. der Kündigung der Rahmenvereinbarung mit dem Tage ihres Außerkrafttretens;
 2. des Verlustes der Berufsberechtigung mit dem Zeitpunkt der Aufhebung der behördlichen Bewilligung zur freiberuflichen Ausübung des logopädisch-phoniatrisch-audiologischen Dienstes;
 3. der Auflösung eines der Vertragspartner der Rahmenvereinbarung;
 4. des Todes des Dipl. Logopäden;
 5. des Wirksamwerdens gesetzlicher Vorschriften, durch die die Tätigkeit des Trägers der Krankenversicherung entweder eine örtliche oder eine sachliche Einschränkung erfährt, in deren Folge die Tätigkeit als Vertragsbehandler nicht mehr in Frage kommt
 6. der rechtskräftigen Verurteilung des Dipl. Logopäden

- a. wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe oder
 - b. wegen einer mit Bereicherungsvorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung;
- 7. einer im Zusammenhang mit der Ausübung der logopädisch-phoniatrisch-audiologischen Tätigkeit wegen groben Verschuldens strafgerichtlicher rechtskräftigen Verurteilung;
 - 8. eines wiederholten rechtskräftigen zivilgerichtlichen Urteils, in welchem ein Verschulden des Vertragslogopäden im Zusammenhang mit der Ausübung seiner vertraglichen Tätigkeit festgestellt wird.

§ 8 Nebenerwerbstätigkeiten

- (1) Der Dipl. Logopäde hat dem Versicherungsträger jede regelmäßige oder auf Dauer angelegte Nebenerwerbstätigkeit unter Angabe der wöchentlichen tatsächlichen Inanspruchnahme und vertraglichen Verpflichtung zu melden.
- (2) Wenn durch Gesetz oder Vertrag für die Kasse Kündigungsbeschränkungen des Einzelvertrages in Kraft treten, gilt folgendes:
 - 1. Nebenerwerbstätigkeiten mit in Summe insgesamt mehr als 10-stündiger wöchentlicher tatsächlicher Inanspruchnahme oder vertraglicher Verpflichtung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Versicherungsträgers.
 - 2. Neben einem bestehenden Einzelvertrag soll die Ausübung eines Gewerbebetriebes bzw. die Beteiligung an einem Gewerbebetrieb grundsätzlich nicht möglich sein. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Versicherungsträgers.
 - 3. Bei Ausübung von Nebenerwerbstätigkeiten von insgesamt mehr als 10 Stunden wöchentlicher tatsächlicher Inanspruchnahme oder vertraglicher Verpflichtung ohne schriftliche Zustimmung des Versicherungsträgers oder bei der Ausübung eines Gewerbes bzw. der Beteiligung an einem Gewerbebetrieb ohne schriftliche Zustimmung des Versicherungsträgers erlischt der Einzelvertrag.

§ 9 Verlegung des Berufssitzes / Änderung der Praxisadresse

- (1) Eine Verlegung des Berufssitzes unter Aufrechterhaltung eines Einzelvertrages ist nur mit schriftlicher Zustimmung der OÖ Gebietskrankenkasse möglich.

- (2) Eine Änderung der Praxisadresse am Berufssitz ist der OÖ Gebietskrankenkasse unverzüglich mitzuteilen.

§ 10 Behandlungspflicht / Diskriminierungsverbot

- (1) Der Dipl. Logopäde ist verpflichtet, im Rahmen seiner Ausbildung und der Kapazität seiner Praxis alle von Sozialversicherungsträgern oder deren Vertragsärzten zur einschlägigen Behandlung zugewiesenen Patienten in den eigenen Behandlungsräumen fachgerecht und ausreichend zu therapieren. Für den nächstgelegenen, tatsächlich zur Verfügung stehenden Dipl. Logopäden besteht auch eine gleichartige Verpflichtung zu notwendigen Hausbesuchen. Notwendig ist ein Hausbesuch, wenn dem Anspruchsberechtigten wegen seines Zustandes das Aufsuchen des Dipl. Logopäden nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der Dipl. Logopäde darf nur in begründeten Fällen, insbesondere bei Nichtbefolgung der vom Dipl. Logopäden angeordneten Behandlung durch den Anspruchsberechtigten, die Behandlung auf Rechnung des Versicherungsträgers ablehnen. Hievon ist der Versicherungsträger unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen. Eine Ablehnung der Vertragsbehandlung zu Gunsten einer privaten Behandlung ist unzulässig.
- (3) Private Krankenbehandlungen von Anspruchsberechtigten sind nur auf ausdrücklichen Wunsch des Anspruchsberechtigten zulässig. Der Anspruchsberechtigte ist vom Dipl. Logopäden vor der Behandlung darüber aufzuklären, dass der Krankenversicherungsträger im Falle einer Privatbehandlung keinerlei Kosten für die Behandlung übernimmt. Die erfolgte Aufklärung ist vom Dipl. Logopäden schriftlich zu dokumentieren und vom Patienten zu unterschreiben.
- (4) Eine Diskriminierung von Kassen- gegenüber Privatpatienten (insbesondere getrennte Wartezimmer, unterschiedliche Behandlungszeiten, bevorzugte Terminvergabe) ist unzulässig.

§ 11 Durchführung der Behandlung

- (1) Der Dipl. Logopäde ist verpflichtet, die Behandlung der im § 3 bezeichneten Personen persönlich durchzuführen.
- (2) Für die logopädische Behandlung ist eine Zuweisung durch Vertragsfachärzte für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten, Vertragsfachärzte für Neurologie und Psychiatrie, Vertragsfachärzte für Kinderheilkunde sowie durch die kieferchirurgischen Fachabteilungen von Vertragsanstalten erforderlich. Wenn der Patient schon vollständig abgeklärt ist oder ein Problem vorliegt, welches keine fachliche Abklärung erfordert, darf die logopädische Behandlung ausnahmsweise auch über Zuweisung eines praktischen Arztes durchgeführt werden. Die Voraussetzungen für

diese Ausnahmeregelung sind vom Dipl. Logopäden auf dem Verordnungsschein eingehend zu begründen.

- (3) Die logopädische Behandlung muss ausreichend und zweckmäßig sein, sie darf jedoch das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Die Behandlung hat alle Leistungen zu umfassen, die auf Grund der Ausbildung und der dem Dipl. Logopäden zu Gebote stehenden Hilfsmittel entsprechend den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung durchgeführt werden können.
- (4) Die logopädische Behandlung ist nur auf Grund ärztlicher Anordnung und gemäß dieser vorzunehmen. Hat der Dipl. Logopäde Bedenken gegen die sachliche Richtigkeit, Zweckmäßigkeit, Notwendigkeit oder Aufrechterhaltung dieser ärztlichen Anordnung, ist er verpflichtet, seine Bedenken dem anordnenden Arzt mitzuteilen und Vorschläge für eine Änderung dieser Anordnung zu erstatten.
- (5) Die Behandlung hat alle Leistungen zu umfassen, die auf Grund der Ausbildung und der dem Dipl. Logopäden zu Gebote stehenden Hilfsmittel entsprechend den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung durchgeführt werden können.
- (6) Mit dem Versicherungsträger können Leistungen insoweit abgerechnet werden, als sie durch die auf einem Kassenüberweisungsschein vorgenommene ärztliche Anordnung eines Vertragsarztes, einer Vertragseinrichtung oder einer eigenen Einrichtung sowie den Tarif gedeckt sind.
- (7) Zuweisungen von Nichtvertragsärzten der entsprechenden Fachrichtungen sowie Nichtvertragseinrichtungen bedürfen der Gleichstellung durch den Versicherungsträger.
- (8) Der Dipl. Logopäde hat die im Einzelvertrag vereinbarten Behandlungszeiten einzuhalten. Die Behandlungszeiten sind möglichst gleichmäßig auf 5 Werktage, mit mindestens zwei Nachmittagsordinationen, zu verteilen und in geeigneter Form bekannt zu machen (zB Praxisschild, Anrufbeantworter, Telefonbuch).

§ 12 Vertretung

- (1) Der Dipl. Logopäde hat im Falle einer voraussichtlich länger als eine Woche dauernden Verhinderung grundsätzlich für eine Vertretung durch einen anderen Dipl. Vertragslogopäden zu sorgen. Der Name des vertretenden Dipl. Vertragslogopäden und die voraussichtliche Dauer der Vertretung sind der Kasse unverzüglich bekannt zu geben. Der vertretene Dipl. Logopäde hat die Patienten auf die Vertretung in geeigneter Weise (z.B. Telefonanrufbeantworter, Aushang im Praxisbereich) hinzuweisen. Für länger als vier Wochen dauernde Vertretungen ist die Zustimmung der Kasse erforderlich. Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe (zB Mutterschaft, längere Krankheit, Fortbildung) wird die Kasse einer Ruhendstellung des Einzelvertrages für eine begrenzte Zeit zustimmen. Im Einvernehmen zwischen dem Dipl. Logopäden und der OÖGKK kann für diese Zeit der Ruhendstellung der verhinderte Dipl. Logopäde eine Vertretung in der Praxis unter Haftung für die Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen einrichten.

- (2) Für die Fortsetzung bereits begonnener Behandlungen hat der verhinderte Dipl. Logopäde eine Vertretung unter Haftung für die Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen einzurichten, sofern die unmittelbare Fortsetzung der begonnenen Behandlung durch einen anderen Dipl. Logopäden therapeutisch erforderlich ist. Die Vertretung ist dem Versicherungsträger unter Bekanntgabe des Namens des Vertreters sowie der Patienten, deren Weiterbehandlung durch den Vertreter erfolgt, unverzüglich bekannt zu geben.

§ 13 Behandlungsaufzeichnungen

Der Dipl. Logopäde hat ungeachtet seiner Berufspflichten für die in seiner Behandlung stehenden Patienten die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis notwendigen Aufzeichnungen zu führen.

Insbesondere sind in patientenbezogener Form Aufzeichnungen über folgende Daten zu führen:

Name, Geburtsdatum und Anschrift des Patienten, Name, Versicherungsnummer (jedenfalls das Geburtsdatum) und Anschrift des Versicherten, Diagnose, Datum und Art der erbrachten Leistung, Hinweise auf einschlägige, vorangegangene Vorbehandlungen in eigener und fremder Praxis.

§ 14 Honorierung

- (1) Die Honorierung der von den Dipl. Logopäden erbrachten Leistungen erfolgt nach den Vergütungssätzen, die im Tarif verankert sind; dieser bildet einen integrierenden Bestandteil der Rahmenvereinbarung.
- (2) Im Tarif nicht enthaltene Leistungen werden vom Versicherungsträger nicht vergütet.
- (3) Grundlage für die Verrechnung erbrachter Leistungen ist der Überweisungsschein. Erbrachte Leistungen werden nur vergütet, wenn sie durch die Zuweisung präzise ihrer Art und Zahl nach bestimmt sind und die Diagnose angegeben ist.
- (4) Behandlungen, für die eine chefärztliche Bewilligung erforderlich ist, sind nur verrechenbar, wenn die chefärztliche Bewilligung vor Erbringung der Leistung eingeholt wurde.
- (5) Der Versicherungsträger ist berechtigt, die Honorierung von Leistungen abzulehnen, wenn die vertraglichen Bestimmungen nicht eingehalten wurden.
- (6) Hat der Versicherungsträger die Honorierung von Leistungen aus den in Abs. 4 und 5 angeführten Gründen abgelehnt, kann der Dipl. Logopäde die Kosten dem Versicherten nicht in Rechnung stellen.

- (7) Im Falle einer Vertretung gemäß § 12 Abs. 1, letzter Satz und Abs. 2 gebührt die vertragliche Vergütung dem vertretenen Dipl. Logopäden.

§ 15 Zuzahlungen

- (1) Der Dipl. Logopäde darf für die von ihm an Anspruchsberechtigten erbrachten Leistungen weder von diesen noch von Dritten Privathonorare, Aufzahlungen und dergleichen – aus welchem Titel immer – verlangen oder entgegennehmen.
- (2) Die Einhebung von Privathonoraren neben der Verrechnung von Leistungen mit dem Versicherungsträger ist in dem selben Behandlungsfall nicht zulässig.
- (3) Der Versicherungsträger ist berechtigt, vertragswidrige Privathonorare gemäß Abs. 1 und 2 von der Honorarabrechnung unter genauer Angabe des Falles mit entsprechender Begründung einzubehalten.

§ 16 Qualitätssicherung

Zwischen dem Verband und der OÖGKK wird gemeinsam versucht werden, ein Qualitätssicherungskonzept zu erstellen, in dem jedenfalls auch eine genau definierte Verpflichtung zur laufenden Fortbildung der Dipl. Logopäden enthalten sein wird.

Dieses Konzept wird als Anlage 3 Bestandteil der Rahmenvereinbarung werden.

§ 17 Abrechnung

- (1) Der Dipl. Logopäde hat am Ende eines jeden Kalendervierteljahres die als Grundlage für die Honorierung dienenden Überweisungsscheine nach Versicherungsträgern geordnet zusammenzustellen. Innerhalb der einzelnen Kassen werden die Scheine durchlaufend nummeriert und zusammen mit dem Leistungsnachweis sowie der Abrechnungsliste bis zum Ende des auf das Quartal folgenden Monats an die Ärztliche Verrechnung der OÖ Gebietskrankenkasse eingesendet. Im Falle der Behandlung über das Quartal hinaus hat der Dipl. Logopäde selbst einen weiteren Überweisungsschein mit einem Vermerk auszustellen, worin auf die vertragsärztliche Zuweisung sowie auf eine allfällige chefärztliche Bewilligung im Vorquartal verwiesen wird.
- (2) Für Dipl. Logopäden, die bereits jetzt nach dem mit der OÖ Gebietskrankenkasse abgestimmten System „MEDIKIS“ über „Endloslisten“ abrechnen, entfällt die im Abs. 1 für quartalsüberschreitende Fälle vorgesehene Verpflichtung der Ausstellung von „Folgeüberweisungsscheinen“.

- (3) Einwendungen gegen die Honorarabrechnung müssen von den Parteien des Einzelvertrages bei sonstigem Ausschluss binnen sechs Monaten ab Zahlung des Honorars geltend gemacht werden.

§ 18 Honorarauszahlung

- (1) Die ordnungsgemäß erstellten und zeitgerecht eingebrachten Abrechnungen werden binnen eines Monats nach Rechnungslegungstermin liquidiert, wobei im Falle von Akontozahlungen (siehe Abs.3 bis 5) nur die Differenz zwischen dem Honorarabrechnungsbetrag einerseits und den erhaltenen Akontozahlungen andererseits angewiesen wird.
- (2) Leistungen, deren Erbringung zum Zeitpunkt der Rechnungslegung mehr als drei Jahre zurückliegt, werden nicht honoriert.
- (3) Alle Dipl. Logopäden, die im Beobachtungszeitraum (IV. Quartal des vorvergangenen Jahres des Akontierungsjahres bis III. Quartal des Vorjahres) mehr als S 100.000.— (ab EURO-Verrechnung = € 7.300,--) Honorar erhalten haben, bekommen am 5. eines jeden Monats eine Akontozahlung auf ihre Honorarabrechnung im Ausmaß von 5% ihres Umsatzes im Beobachtungszeitraum. Das Akontierungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Allfällige Überzahlungen gegenüber dem im Abrechnungsquartal gebührenden Honorar, die insbesondere im frequenzschwachen III. Quartal eintreten können, werden mit der Honorarabrechnung des nächsten Quartals genau ausgeglichen. Falls im nächsten Quartal keine Honorarabrechnung vorgelegt wird, ist die Bezahlung vom Dipl. Logopäden der OÖGKK unverzüglich zurückzuzahlen.
- (5) Mit Dipl. Logopäden, die neu in Vertrag genommen werden, kann von der Ärztlichen Verrechnung der OÖGKK nach Vorliegen einer Anzahl von Abrechnungsscheinen im Einzelfall ein vorläufiges Akontierungsmodell vereinbart werden, welches nach Ablauf eines vollen Beobachtungszeitraumes bei einem Umsatz im Beobachtungszeitraum von mehr als S 100.000.-- (ab EURO-Verrechnung = € 7.300,--) auf das endgültige Modell (Abs. 3 und 4) umgestellt wird.

§ 19 Administrative Mitarbeit

- (1) Der Dipl. Logopäde ist zur Durchführung schriftlicher Arbeiten im Rahmen seiner vertraglichen Tätigkeit verpflichtet. Der Versicherungsträger hat darauf Bedacht zu nehmen, dass die administrative Belastung auf das notwendige Maß beschränkt bleibt.
- (2) Die für die vertragliche Tätigkeit notwendigen und geeigneten Vordrucke (Abrechnungsliste, Leistungsnachweis) werden dem Dipl. Logopäden vom Versicherungsträger kostenlos zur Verfügung gestellt.

§ 20 Auskunftserteilung

Der Dipl. Logopäde ist im Rahmen seiner vertraglichen Tätigkeit dem Versicherungsträger gegenüber zur Auskunftserteilung insoweit verpflichtet, als dies für die Durchführung der Aufgaben des Versicherungsträgers erforderlich ist.

Der Versicherungsträger ist in jenen Fällen, in denen er als Kostenträger auftritt, zur Einsichtnahme in alle entsprechenden Unterlagen berechtigt.

§ 21 Schlichtung von Streitigkeiten

Streitigkeiten, die sich aus dieser Rahmenvereinbarung oder aus einem auf dieser Rahmenvereinbarung basierenden Einzelvertragsverhältnis ergeben, sollen einvernehmlich zwischen den Parteien der Rahmenvereinbarung (des Einzelvertrages) bereinigt werden. Bei Streitigkeiten aus dem Einzelvertragsverhältnis ist überdies ein Schlichtungsversuch durch die Parteien der Rahmenvereinbarung durchzuführen.

§ 22 Durchführung der Rahmenvereinbarung seitens der Versicherungsträger

- (1) Die OÖ Gebietskrankenkasse ist bevollmächtigt, die im § 2 dieser Rahmenvereinbarung genannten Versicherungsträger gegenüber dem Verband sowie den Dipl. Logopäden in allen Angelegenheiten der Durchführung dieser Rahmenvereinbarung und der Einzelverträge zu vertreten. Die OÖ Gebietskrankenkasse ist ferner berechtigt, die in dieser Rahmenvereinbarung den Versicherungsträgern eingeräumten Rechte in deren Namen und mit Rechtswirkung für sie gegenüber dem Verband und den Dipl. Logopäden geltend zu machen; insbesondere ist der bevollmächtigten Kasse das Recht eingeräumt, Einzelverträge mit Rechtswirkung für alle beteiligten Versicherungsträger abzuschließen.
- (2) Zur Entgegennahme des die Rahmenvereinbarung und die Einzelverträge betreffenden Schriftverkehrs ist die OÖ Gebietskrankenkasse bevollmächtigt. Die Abwicklung der Honorarabrechnungen (§ 14) erfolgt über die Ärztliche Verrechnung bei der OÖ Gebietskrankenkasse.
- (3) Wird die Vollmachterteilung im Sinne des Abs. 1 von einem Versicherungsträger abgeändert oder aufgehoben, so ist dies dem Verband unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Die sich daraus ergebenden Wirkungen gegenüber dem Verband und den Dipl. Logopäden treten erst mit dem Ablauf des zweiten Kalendervierteljahres ein, das auf die Mitteilung folgt.

§ 23 Gültigkeitsdauer

Diese Rahmenvereinbarung tritt am 1. Juli 2001 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von jeder Vertragspartei ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres mit eingeschriebenem Brief aufgekündigt werden.

§ 24 Vertragsausfertigungen

Die Rahmenvereinbarung wird in drei Ausfertigungen erstellt. Die Zweitschrift ist für den Verband der Dipl. LogopädInnen für Oberösterreich, das Original und die Drittschrift sind für die OÖ Gebietskrankenkasse bestimmt.

§ 25 Gebührenfreiheit gemäß § 110 ASVG

Dieses Rechtsgeschäft ist gemäß § 110 Abs. 1 Z. 2 lit. a ASVG gebührenfrei.

Linz, am 7.7.2001

Für den
Verband der Dipl. LogopädInnen für OÖ

VERBAND DER
DIPLOMIERTEN LOGOPÄDINNEN
FÜR OBERÖSTERREICH
Voritzende Dipl. Log. Ulrike Sahl
Büro: 4050 Traun, Rumaierstraße 12

Für die im § 2 angeführten
Krankenversicherungsträger
OÖ GEBIETSKRANKENKASSE


Helmut Oberchristl
Obmann




Mag. Johann Mayr
Leitender Angestellter

MUSTER - EINZELVERTRAG

Gebührenfrei gemäß § 110 Abs. 1 Z. 2 lit a ASVG

EINZELVERTRAG

§ 1

- (1) Dieser Einzelvertrag wird zwischen Herrn/Frau,
Dipl. LogopädIn, geboren am, wohnhaft in
....., Tel.Nr. (im
Folgenden Vertragslogopäde genannt) einerseits und der OÖ Gebietskrankenkasse
andererseits aufgrund der Bestimmungen der Rahmenvereinbarung zwischen dem
Verband der Diplomierten LogopädInnen für OÖ und der OÖ Gebietskrankenkasse
vom 1. Juli 2001 mit Wirkung für die einzelnen im § 2 dieser Rahmenvereinbarung
angeführten Versicherungsträger abgeschlossen.
- (2) Der jeweilige Inhalt der Rahmenvereinbarung samt allfälligen
Zusatzvereinbarungen wird vom Vertragslogopäden als integrierender Bestandteil
dieses Einzelvertrages anerkannt.

§ 2

Berufssitz (Standort):
Praxisadresse (Postleitzahl, Ort, Straße, Telefonnummer, E-Mail - Adresse)

.....
.
.....
.
.....
.

Behandlungszeiten (Praxiszeiten):

Wöchentlich insgesamt Stunden, davon
..... Wochenstunden regelmäßig zu folgenden Zeiten:

.....

.

.....

.

§ 3

Bezüglich Art und Umfang der logopädischen Tätigkeit wird besonders vereinbart:

Die Rechte und Pflichten der Parteien des Einzelvertrages ergeben sich aus der Rahmenvereinbarung samt Anlagen, aus den in Hinkunft abgeschlossenen Zusatzvereinbarungen zur Rahmenvereinbarung sowie aus diesem Einzelvertrag.

§ 4

Das Vertragsverhältnis beginnt mit
und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. x
und ist befristet bis x

Das Kündigungsrecht gem. § 6 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung wird durch eine Befristung des Einzelvertragsverhältnisses nicht berührt.

x) Das Nichtzutreffende ist bei Vertragsabschluss zu streichen.

Linz, am

Unterschrift
des Vertragslogopäden

Für die
im § 2 der Rahmenvereinbarung angeführten
Krankenversicherungsträger
OÖ Gebietskrankenkasse